BEBAUUNGSPLAN OTTENSEN 12

GRENZE DES PLANGEBIETES STRASSENLINIE

BAUGRENZE

ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG

SONSTIGE ABGRENZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG WOHNBAUFLACHEN

REINES WOHNGEBIET

MISCHGEBIET

GRZ

GFZ

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLACHENZAHL

GESCHOSSFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE I,II und mehr

GESCHLOSSENE BAUWEISE

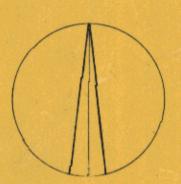
PRIVATE GRUNFLÄCHEN

BAUWEISE

OFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZE

SI STELLPLÄTZE MIT EINFAHRTEN

NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN VORHANDENE BAUTEN



1:1000

HAMBURG FREIE UND HANSESTADT

BEBAUUNGSPLAN AUF GRUND DES BUNDESBAUGESETZES VOM 23. JUNI 1960 (BGBI.I S.341) OTTENSEN 12

BEZIRK ALTONA

ORTSTEIL 219

HAMBURG, DEN 2.7.1964 LANDESPLANUNGSAMT

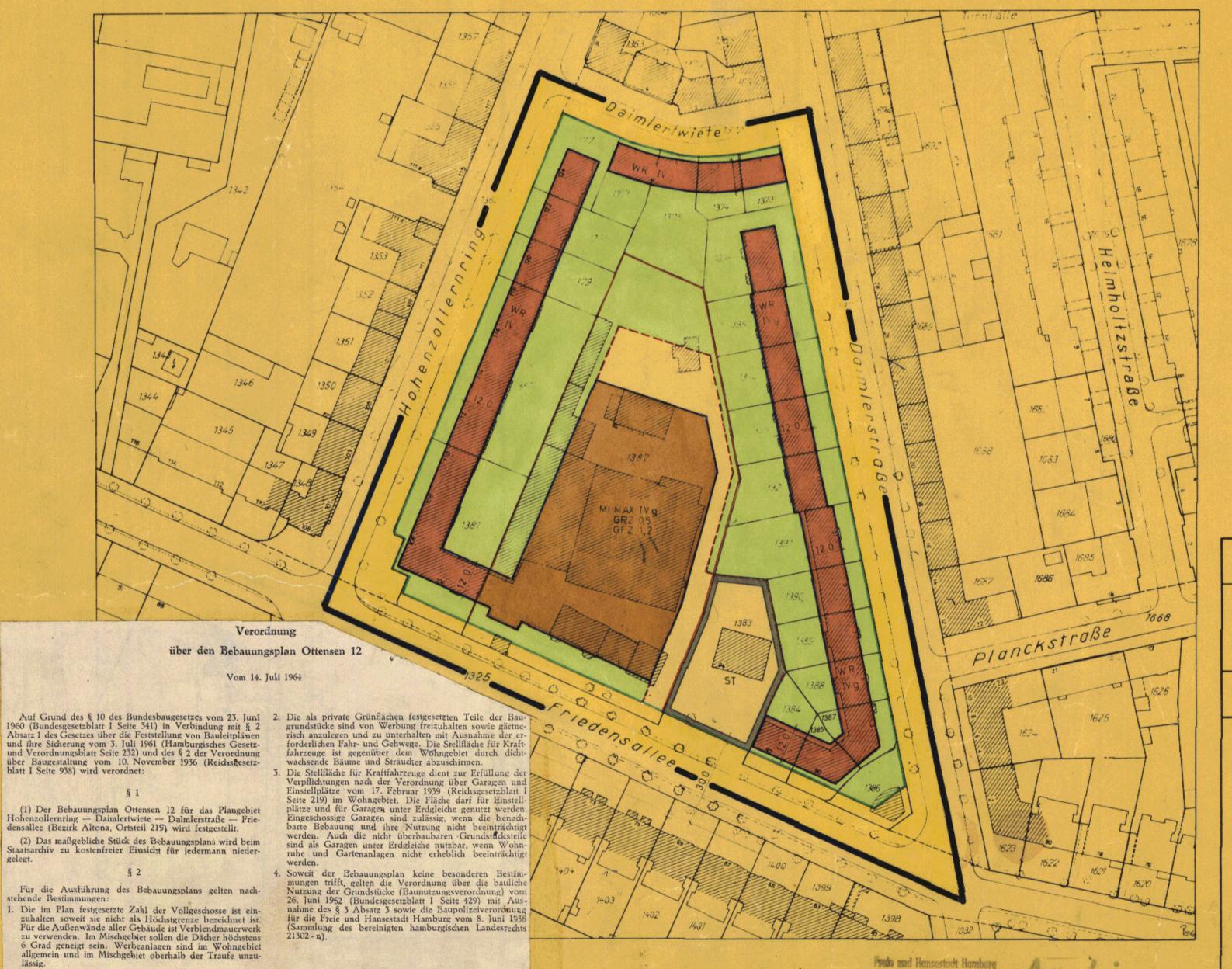
GEZ. MORGENSTERN _ _ Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem im Staatsarchiv niedergelegten Behauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg Baubehörde Landesplanungsamt

2 0. JULI 1964

Festgestellt durch Verordnung/Gesetz vom 1 6. JULI 1964 (GVBI. S. 168) In Kraft getreten am 28. JULI 1964



Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 14. Juli 1964.

Freds and Hensestadt Hamburg Baubehärde Landesplanungsamt

Parallery 56, Stodthousbrücke 8 Rul 34 10 08

- die Gegenstände und die Einzelergebnisse der mündlichen Prüfung,
- 4. das abschließende Prüfungsergebnis.
- (2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

§ 21

Pflichtwidrigkeiten

- (1) Über die Folgen eines Verstoßes gegen die Ordnung (§ 16 Absatz 2 HmbLVO) oder einer sonstigen Verletzung der dem Referendar während der Prüfung obliegenden Pflichten entscheidet der Prüfungsausschuß.
- (2) Der Prüfungsausschuß kann je nach Schwere der Verfehlung die Wiederholung einzelner oder mehrerer Prüfungsleistungen ohne oder nach Verlängerung des Vorbereitungsdienstes anordnen, die Prüfung für nicht bestanden erklären und auch den Referendar von der Wiederholung der Prüfung ausschließen.

ABSCHNITT IV Schlußvorschriften

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1964 in Kraft.
- (2) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Dienste der Freien und Hansestadt Hamburg stehenden Angestellten mit einem durch Diplomprüfung abgeschlossenen Studium der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften können noch bis zum 31. Juli 1969 auf Grund der bisherigen Regelung als Laufbahnbewerber in das Beamtenverhältnis auf Probe für den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst berufen werden.

Gegeben in der Versammlung des Senats, Hamburg, den 14. Juli 1964.

Verordnung

über den Bebauungsplan Ottensen 12

Vom 14. Juli 1964

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetzund Verordnungsblatt Seite 232) und des § 2 der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 938) wird verordnet:

§ 1

- (1) Der Bebauungsplan Ottensen 12 für das Plangebiet Hohenzollernring — Daimlertwiete — Daimlerstraße — Friedensallee (Bezirk Altona, Ortsteil 219) wird festgestellt.
- (2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

Die im Plan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse ist einzuhalten soweit sie nicht als Höchstgrenze bezeichnet ist. Für die Außenwände aller Gebäude ist Verblendmauerwerk zu verwenden. Im Mischgebiet sollen die Dächer höchstens 6 Grad geneigt sein. Werbeanlagen sind im Wohngebiet allgemein und im Mischgebiet oberhalb der Traufe unzulässig.

- 2. Die als private Grünflächen festgesetzten Teile der Baugrundstücke sind von Werbung freizuhalten sowie gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten mit Ausnahme der erforderlichen Fahr- und Gehwege. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge ist gegenüber dem Wohngebiet durch dichtwachsende Bäume und Sträucher abzuschirmen.
- 3. Die Stellfläche für Kraftfahrzeuge dient zur Erfüllung der Verpflichtungen nach der Verordnung über Garagen und Einstellplätze vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I Seite 219) im Wohngebiet. Die Fläche darf für Einstellplätze und für Garagen unter Erdgleiche genutzt werden. Eingeschossige Garagen sind zulässig, wenn die benachbarte Bebauung und ihre Nutzung nicht beeinträchtigt werden. Auch die nicht überbaubaren Grundstücksteile sind als Garagen unter Erdgleiche nutzbar, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
- 4. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) mit Ausnahme des § 3 Absatz 3 sowie die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302 n).